

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 2010

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 2010

169

### Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke)

Seite

#### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 81\* Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnissgesetz – SeelGG). Vom 28. Mai 2010. .... 170
- Nr. 82\* Mitteilung über die Nachberufungen in den Reformierten Senat in Disziplinarsachen bei dem Kirchengemrichtshof der EKD. Vom 28. Mai 2010. .... 170
- Nr. 83\* Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD) vom 10. November 1988 (ABl.EKD 1988 S. 366), geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl.EKD 2003 S. 414) ..... 171

#### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

##### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 84 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO). Vom 13. März 2010. (Kirchl. Amtsbl. S. 42) ..... 174

#### C. Aus den Gliedkirchen

##### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 85 Kirchliches Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG und des BeihilfeG. Vom 23. April 2010. (GVBl. S. 109) ..... 173

##### Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 86 Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnissgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009. Vom 5. Mai 2010. (GVM S. 124) ..... 173
- Nr. 87 Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009. Vom 5. Mai 2010. (GVM S. 124) ..... 174
- Nr. 88 Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009. Vom 5. Mai 2010. (GVM S. 124) ..... 174

##### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 89 Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes. Vom 24. April 2010. (Kirchl. Amtsbl. S. 44) ..... 174

##### Evangelisch-Lutherische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 90 Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Disziplinargesetz der EKD (AG EKKW DG.EKD). Vom 20. April 2010. (KABL. S. 96) ..... 178

##### Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 91 Verwaltungsvorschrift über die Freistellung und Kostenbeteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildungsverwaltungsvorschrift – FobiVwV). Vom 19. Mai 2010. (GVOBl. S. 183) ..... 179

#### D. Mitteilungen aus der Ökumene

#### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

#### F. Mitteilungen

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 81\* **Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisgesetzes (Seelsorgeheimnisgesetz - SeelGG).**

Vom 28. Mai 2010.

Aufgrund des Artikels 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

#### § 1

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisgesetzes (Seelsorgeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 tritt am 1. Juli 2010

- in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und
  - in der Bremischen Evangelischen Kirche
- in Kraft.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 2010 in Kraft.

H a n n o v e r , den 28. Mai 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h  
Präsident

### Nr. 82\* **Mitteilung über die Nachberufungen in den Reformierten Senat in Disziplinarsachen bei dem Kirchengenrichtshof der EKD.**

Vom 28. Mai 2010.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2010 nachfolgende Mitglieder des Reformierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengenrichtshof der EKD berufen:

#### 1. Stellvertreterin des nichtordinierten Richters:

Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein  
Birgit Willikonsky, Reppenstedt

#### 2. Stellvertreter des nichtordinierten Richters:

Reinhard Jakuszeit, Magdeburg

Mitglieder des Reformierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengenrichtshof der EKD sind nach dem Stand vom 28. Mai 2010:

#### Besetzung des Reformierten Senats in Disziplinarsachen bei dem Kirchengenrichtshof der EKD (Amtszeit bis 31. 12. 2013)

**Vorsitzender Richter:** Rechtsanwalt und  
Notar Hartmut Wiesinger, Lage

1. Stellvertreter: Präsident des Oberverwaltungs-  
gerichts Dr. Michael Benndorf,  
Bovenden

2. Stellvertreter: Kirchenrechtsdirektor  
Henning Boecker, Düsseldorf

**Ordinierte Richterin:** Superintendentin Karin Dembek,  
Kevelaer

1. Stellvertreterin: Pfarrerin Bettina Hanke-Postma,  
Blomberg

2. Stellvertreter: Pastor Reiner Rohloff,  
Emlichheim

**Nichtordinierter Richter:** Rechtsanwalt Dirk de Boer,  
Bad Bentheim

1. Stellvertreterin: Präsidentin des Landesarbeits-  
gerichts Birgit Willikonsky,  
Reppenstedt

2. Stellvertreter: Reinhard Jakuszeit, Magdeburg

**Richterin in Verfahren  
gegen Kirchen-  
beamtinnen u. -beamte  
d. höheren Dienstes:**

1. Stellvertreter: Oberregierungsrat  
Roland Jürgensmeier, Hannover

2. Stellvertreterin: Studienrätin Dorte Biem,  
Wuppertal

**Richter in Verfahren  
gegen Kirchen-  
beamtinnen u. -beamte  
d. gehobenen Dienstes:**

1. Stellvertreterin: Amtfrau i. K. Maja Schneider,  
Detmold

2. Stellvertreterin: Landeskirchen-Amtsrätin  
Stefanie Fritzensmeier, Bielefeld

3. Stellvertreterin: Amtfrau i. K. Karin Schulte,  
Detmold

**Richterin in Verfahren  
gegen Gemeinde-  
pädagogen und  
-pädagoginnen:**

1. Stellvertreter: Gemeindepädagoge  
Burkhardt Petzold, Ludwigsfelde

2. Stellvertreter: Kreisjugendpfarrer  
Christian Weber, Berlin

3. Stellvertreter: Gemeindepädagoge  
Thomas Groß, Großgörsch

4. Stellvertreter: Ordiniertes  
Kreisgemeindepädagoge  
Dirk Lehner, Schönwald

5. Stellvertreterin: Ordinierte Gemeindepädagogin  
und Referentin  
Annett-Petra Warschau,  
Magdeburg

**Richter in Verfahren  
gegen Prediger  
und Predigerinnen:**

1. Stellvertreter: Pastor Werner Sadowski,  
Netphen

2. Stellvertreter: Pastor i.R. Gerhard Schieseck,  
Arnsberg

H a n n o v e r , den 28. Mai 2010

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
– Kirchenamt –

Dr. B a r t h  
Präsident

**Nr. 83\* Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD) vom 10. November 1988 (ABl.EKD 1988 S. 366), geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl.EKD 2003 S. 414)**

Gemäß § 9 Abs. 2 ARRG-EKD wurden in der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission am 18./19. Mai 2010 Herr Heinz Bähre zum Vorsitzenden und Herr Olaf Rehren zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD in der Amtsperiode vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2013.

Mitglieder	Stellvertreter/innen
<b>a) entsandt vom Rat der EKD</b>	
Herr Detlev Fey Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Frau Sigrid Unkel Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Frau Elfriede Abram Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Frau Brigitte Bruns Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Thomas Begrich Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Frau Simone Röntgen Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover
Herr Dr. Johann Weusmann Evangelisch-reformierte Kirche – Landeskirchenamt – Saarstr. 6 26789 Leer	Frau Andrea Radtke Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Rote Reihe 6 30169 Hannover
<b>b) entsandt vom Diakonischen Rat</b>	
Herr Dr. Wolfgang Teske Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Frau Birgit Adamek Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Frau Christel Roth Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Herr Wilfried Seifert Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
Herr Olaf Rehren Ev. Missionswerk Normannenweg 17–21 20537 Hamburg	Herr Günter Hentschel Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
Herr Tilman Henke Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Jörg Schwieger Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn

**c) entsandt von der Gesamtarbeitervertretung der EKD**

Herr Dr. Harry Walter Jablonowski Sozialwissenschaftliches Institut der EKD Blumhardtstr. 2 a 30625 Hannover	Herr Andreas Griese Ev. Zentralarchiv Berlin Bethaniendamm 29 10997 Berlin
---	---

Herr Wolfgang Kahl Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Rechtsanwalt Bernhard Baumann-Czichon Am Hulsberg 8 28205 Bremen
--	---

Herr Heinz Bähre Oberrechnungsamt der EKD Herrenhäuser Straße 12 30419 Hannover	Herr Raimund Schneider Haushalt Ev. Seelsorge in der Bundeswehr Jebenstr. 3 10623 Berlin
--	---

**d) bestellt von einer Wahlversammlung der Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen und Werken der EKD**

Frau Alexandra Warschawski Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. Otto-Brenner-Str. 9 30159 Hannover	Herr Martin Ertz-Schander Deutscher Verband Evangelischer Büchereien e. V. Bürgerstr. 2 37073 Göttingen
---	--

**e) entsandt von der Gesamtmitarbeitervertretung des DW und der Mitarbeitervertretung des EED**

Herr Robert Kunz Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart	Herr Matthias Herm Diakonisches Werk der EKD Staffenbergstraße 76 70184 Stuttgart
--	--

Herr Johannes Röhm Diakonisches Werk der EKD Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin-Dahlem	Frau Doris Beneke Diakonisches Werk der EKD Reichensteiner Weg 24 14195 Berlin-Dahlem
---	--

Frau Elke Bosch Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Torsten Schäfer Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
---	--

Herr Thomas Schmitz Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn	Herr Dr. Hermann Lührs Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. Ulrich-von-Hassell-Str. 76 53123 Bonn
---	--

Ersatzmitglieder für Vertreter der Mitarbeitenden im Dienst von Einrichtungen und Werken:

1. Frau Birgit Behr (Gustav-Adolf-Werk Leipzig) für Frau Warschawski
2. Frau Jutta Bertram (CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V.) für Herrn Ertz-Schander

– Evangelische Kirche in Deutschland –  
Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission

# B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### Nr. 84 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO).

Vom 13. März 2010. (Kirchl. Amtsbl. S. 42)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden anstelle der Wörter »Verfassungs- und Verwaltungsgericht« die Wörter »Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht« eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 werden hinter dem Wort »Präsidenten« die Wörter », dem Vizepräsidenten, dem Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen« ergänzt.
3. § 3 Abs. 2 entfällt. Die nachfolgenden Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
4. In § 3 Abs. 2 (neu) werden hinter dem Wort »Vizepräsident« die Wörter »der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen« ergänzt.
5. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: »(3) Der Präsident, der Vizepräsident und der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen werden von dem Vorsitzenden des Rates der Konföderation auf ihr Amt verpflichtet. Die übrigen Mitglieder des Senats für Verfassungssachen (§ 5 Abs. 1 a) und des Senats für Verwaltungssachen (§ 5 Abs. 1 b) werden vom Präsidenten des Rechtshofs, die übrigen Mitglieder der Kammer für Disziplinarsachen (§ 5 Abs. 1 c) von ihrem Kammervorsitzenden verpflichtet.«
6. In § 5 wird der Absatz 1 um den Buchstaben c) mit folgendem Wortlaut ergänzt: »c) in Disziplinarsachen in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichter entscheidet (Kammer für Disziplinarsachen).«
7. In § 7 Abs. 4 Satz 2 werden hinter dem Wort »Vizepräsidenten« die Wörter », dem Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen« ergänzt.
8. Nach § 12 wird ein zusätzlicher § 12 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 

»§ 12 a  
Zuständigkeit in Disziplinarsachen

Der Rechtshof entscheidet in Disziplinarsachen nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) und gemäß den Ausführungsbestimmungen der Konföderation oder ihrer Gliedkirchen, die aufgrund des DG.EKD in Kraft getreten sind.«
9. Nach § 65 Abs. 1 wird ein zusätzlicher Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 

»(2) Den Beteiligten stehen gegen die Entscheidung der Kammer für Disziplinarsachen die Rechtsmittel nach dem DG.EKD zu.«

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
10. § 83 wird um einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:
 

»(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Kammer für Disziplinarsachen verkürzt sich abweichend von § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Amtszeit auf fünf Jahre und sechs Monate. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Rechtshofes bleibt bestehen.«

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 13. März 2010 ausgefertigt.

W o l f e n b ü t t e l, den 31. März 2010

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. W e b e r

Vorsitzender

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 85 Kirchliches Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG und des BeihilfeG.**

Vom 23. April 2010. (GVBl. S. 109)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

Die Landessynode stimmt dem vom Landeskirchenrat gem. Artikel 83 Abs. 2 Nr. 3 GO am 19. November 2009 (GVBl. 2010 S. 69) beschlossenen Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des KirchenbeamtenAG und des Beihilfegesetzes zu.

#### § 2

§ 3 a Abs. 1 des KirchenbeamtenAG wird wie folgt gefasst:

»(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt fünfzehn Jahren bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von § 50 Abs. 1 KBG.EKD vorliegen und kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung darf 20 % der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreiten. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung darf auch zusammen mit Urlaub nach § 50 Abs. 1 KBG.EKD fünfzehn Jahre nicht überschreiten.«

#### § 3

§ 8 des KirchenbeamtenAG wird wie folgt neu gefasst:

#### »§ 8

#### Anwendung staatlichen Rechts

(1) In den im Folgenden aufgeführten Bereichen finden die für Beamtinnen und Beamte des Landes Baden-Württemberg jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung:

1. Laufbahnbestimmungen (§ 14 Abs. 1 KBG.EKD),

2. Annahme von Zuwendungen (§ 26 Satz 2 KBG.EKD),
3. politische Betätigung und Mandatsbewerbung (§ 27 Abs. 3 KBG.EKD),
4. Arbeitszeit (§ 28 Abs. 1 KBG.EKD),
5. Urlaub (§ 38 Abs. 4 KBG.EKD),
6. Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Schwerbehindertenrecht (§ 39 Satz 2 KBG.EKD),
7. Beurteilung (§ 42 KBG.EKD),
8. Nebentätigkeitsrecht (§ 48 Satz 1 KBG.EKD),
9. Altersteilzeit bei Vorliegen einer Schwerbehinderteneigenschaft (§ 51 Abs. 4 KBG.EKD),
10. Sabbatzeit (§ 51 Abs. 4 KBG.EKD),
11. Anspruch auf Beihilfe während der Zeit einer Beurlaubung (§ 54 Abs. 3 KBG.EKD) sowie
12. Eintritt in den Ruhestand bei Religionslehrern (§ 66 Abs. 3 KBG.EKD).

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die für den kirchlichen Dienst notwendigen abweichenden Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

(2) Für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer gelten diese Bestimmungen, sofern im Kirchlichen Gesetz über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden keine speziellen Regelungen getroffen sind.«

#### § 4

#### Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 2010

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

## Bremische Evangelische Kirche

**Nr. 86 Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009.**

Vom 5. Mai 2010. (GVM S. 124)

#### Artikel 1

Dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 28. Oktober 2009 beschlossenen Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) wird zugestimmt.

#### Artikel 2

Der Kirchenausschuss wird ermächtigt, die zur Durchführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

#### Artikel 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Das Seelsorgegeheimnisgesetz tritt in der Bremischen Evangelischen Kirche mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft.

**Nr. 87 Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009.**

Vom 5. Mai 2010. (GVM S. 124)

**Artikel 1**

Dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 28. Oktober 2009 beschlossenen Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) wird zugestimmt.

**Artikel 2**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Das VVZG-EKD tritt in der Bremischen Evangelischen Kirche mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft.

**Nr. 88 Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009.**

Vom 5. Mai 2010. (GVM S. 124)

Zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) vom 28. Oktober 2009, das die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen hat, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

**§ 1**

(zu § 47 Abs. 1 Satz 3 DG.EKD)

Es wird eine Disziplinarkammer bei der Bremischen Evangelischen Kirche gebildet.

**§ 2**

(zu § 49 Abs. 1 Satz 2 DG.EKD)

(1) Für die Disziplinarkammer der Bremischen Evangelischen Kirche wird bei der Kirchenkanzlei eine Geschäftsstelle gebildet. Die Kirchenkanzlei stellt die erforderlichen Personen und Einrichtungen zur Verfügung.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche auf die gewissenhafte Ausübung ihres Amtes verpflichtet und über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit besonders belehrt.

(3) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle unterliegen bei ihrer Tätigkeit für die Disziplinarkammer den Weisungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden.

(4) Die Kosten der Geschäftsstelle trägt die Bremische Evangelische Kirche.

**§ 3**

(zu § 50 Abs. 3 Satz 2 DG.EKD)

Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden vom Kirchentag gewählt.

**§ 4**

(zu § 62 Abs. 5 Satz 1 DG.EKD)

Eine Vereidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt.

**§ 5**

(zu § 84 Satz 2 DG.EKD)

Das Begnadigungsrecht wird vom Kirchenausschuss ausgeübt.

**§ 6**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Mai 1998 (GVM 1998 Nr. 2 Z 3) außer Kraft.

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers

**Nr. 89 Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes.**

Vom 24. April 2010. (Kirchl. Amtsbl. S. 44)

Das Landeskirchenamt gibt sich gemäß Artikel 96 Absatz 3 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Kirchensenates die folgende Geschäftsordnung:

**I. Abschnitt:  
Allgemeines**

**§ 1**

**Zuständigkeit**

(1) Das Landeskirchenamt ist als kirchenleitendes Organ der Landeskirche für die Erledigung der ihm durch die Kirchenverfassung, die Kirchengesetze und die anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben zuständig. Es wirkt dabei nach Maßgabe der Kirchenverfassung mit den anderen kirchenleitenden Organen zusammen.

(2) Zu den vorrangigen Aufgaben des Landeskirchenamtes gehören:

1. die Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen,
2. die Vertretung kirchlicher Positionen im gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Diskurs,
3. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
4. die Bewahrung und Fortentwicklung des kirchlichen Rechts und der zweckmäßigen Organisation der Landeskirche sowie
5. die Sicherung einer verlässlichen und transparenten Finanzwirtschaft.

(3) Das Landeskirchenamt entscheidet gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Kirchenverfassung durch das Kollegium oder für das Kollegium in den Abteilungen.

(4) Soweit es nicht durch das Kollegium entscheidet, handelt es als oberste landeskirchliche Behörde nach Artikel 92 der Kirchenverfassung.

## II. Abschnitt: Kollegiale Leitung

### § 2

#### Grundsatz

(1) Die Mitglieder des Kollegiums nehmen im Rahmen der Kirchenverfassung in gemeinsamer Verantwortung die dem Kollegium zukommenden Aufgaben wahr.

(2) Bei der Bearbeitung und Erledigung aller Angelegenheiten ist stets eine enge Zusammenarbeit in gegenseitiger Unterrichtung, Beratung und Mitbeteiligung zu gewährleisten.

### § 3

#### Zusammensetzung des Kollegiums

(1) Das Kollegium besteht nach Artikel 95 der Kirchenverfassung aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Der Kirchensenat ist Dienstvorgesetzter der ordentlichen Mitglieder des Kollegiums. Er kann die sich daraus ergebenden Befugnisse, soweit sie nicht die Grundlagen des Dienstverhältnisses betreffen, auf den Präsidenten oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes übertragen.

### § 4

#### Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Das Kollegium bestimmt im Rahmen des landeskirchlichen Rechts und der Beschlüsse der anderen kirchenleitenden Organe die Ziele der Arbeit des Landeskirchenamtes. Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Abteilungen aufstellen. Die Arbeit im Kollegium dient der gegenseitigen Information und Beratung sowie der Beschlussfassung.

(2) Der Entscheidung des Kollegiums sind alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher theologischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung vorbehalten, insbesondere:

1. Entwürfe von Kirchengesetzen sowie andere Vorlagen an den Kirchensenat und an die Landessynode;
2. Entwürfe für den Haushaltsplan der Landeskirche und für Beschlüsse über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen und sonstigen Abgaben;
3. Rechtsverordnungen;
4. Ausführungsbestimmungen zu Rechtsvorschriften sowie Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung;
5. Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, vor allem mit anderen Kirchen und staatlichen Stellen;
6. Überschreitung von Haushaltsansätzen in Fällen besonderer Bedeutung;
7. Ordnungen für Einrichtungen der Landeskirche;
8. Erklärungen zu Gesetzgebungsvorhaben der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen;
9. Wahlvorschläge für die Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen;
10. Ernennung von Pastoren und Pastorinnen in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag, soweit diese eine leitende Aufgabe wahrnehmen;

11. Ernennung anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die eine leitende Aufgabe wahrnehmen;

12. Aufsichtsmaßnahmen nach dem Dienst- oder Arbeitsrecht sowie Maßnahmen nach dem Disziplinarrecht und nach dem Recht der Lehrbeanstandung;

13. Entsendung ständiger Vertreter der Landeskirche in kirchliche und nichtkirchliche Organe;

14. Neubildung, Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen;

15. Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchenämtern sowie

16. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung

(3) Das Kollegium tritt mit den Landessuperintendenten und den Landessuperintendentinnen zu gemeinsamer Beratung von Angelegenheiten des kirchlichen und des öffentlichen Lebens in der Landeskirche zusammen.

### § 5

#### Sitzungen

(1) Der Landesbischof oder die Landesbischofin führt in den Sitzungen den Vorsitz. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz, wenn ihn nicht der oder die Vorsitzende wahrnimmt.

(2) Das Kollegium tritt in der Regel zweimal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt die Termine der Sitzungen.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin kann in besonderen Fällen Sitzungen einberufen; jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen.

(4) Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin kann zu den Sitzungen weitere Mitarbeitende des Landeskirchenamtes, Sachverständige und Gäste hinzuziehen, wenn das Kollegium nicht widerspricht.

(6) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der landeskirchlichen Presse- und Informationsstelle sowie der persönliche Referent oder die persönliche Referentin des Landesbischofs oder der Landesbischofin nehmen an den Sitzungen teil, wenn nicht das Kollegium im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Sitzungen sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen Verschwiegenheit zu wahren.

### § 6

#### Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin nach den Anmeldungen der Mitglieder aufgestellt. Er oder sie kann Beratungsgegenstände im Benehmen mit dem oder der Anmeldenden zurückstellen, insbesondere wenn sie nicht zu den Beratungsgegenständen nach § 4 Absatz 2 gehören oder wenn sie ihm oder ihr nicht ausreichend vorbereitet erscheinen. Die Tagesordnung unterliegt der weiteren Beschlussfassung durch das Kollegium.

(2) Die Beratungsgegenstände sollen spätestens am fünften Arbeitstag vor dem Sitzungstag bei dem Präsidenten oder der Präsidentin angemeldet werden. Bei der Anmeldung sind der Sachgegenstand und das Beratungsziel näher zu kennzeichnen; in Beschluss-sachen soll die Anmeldung einen Beschlussvorschlag mit Begründung enthalten.

(3) Der oder die Vorsitzende und der Präsident oder die Präsidentin können im Benehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter oder der zuständigen Abteilungsleiterin jederzeit Entscheidungen des Kollegiums in allen Angelegenheiten herbeiführen.

## § 7

### Beschlüsse

(1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder, darunter mindestens ein geistliches und ein nichtgeistliches Mitglied, anwesend sind.

(2) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, soweit ihnen nach Artikel 95 Absatz 6 der Kirchenverfassung der Kirchensenat das Stimmrecht verliehen hat.

(3) Das Kollegium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen; Stimmenthaltung ist zulässig.

(4) Der oder die Vorsitzende sowie der Präsident oder die Präsidentin können einen Beschluss, bevor er ausgeführt ist, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen, beanstanden. Der Beschluss wird wirksam, wenn er mit Mehrheit der ordentlichen Mitglieder in einer Sitzung wiederholt wird, die frühestens am Tag nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf. Bis dahin darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

(5) Über die Beratungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer oder die Protokollführerin bestimmt der Präsident oder die Präsidentin.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse des Kollegiums nach außen zu vertreten.

(7) Für die Ausführung der Beschlüsse ist das zuständige Mitglied verantwortlich sofern das Kollegium nicht anderes beschließt.

## § 8

### Eilentscheidungen

In unaufschiebbaren Angelegenheiten können der oder die Vorsitzende oder der Präsident oder die Präsidentin gemeinsam mit den Vizepräsidenten oder den Vizepräsidentinnen und dem zuständigen Abteilungsleiter oder der zuständigen Abteilungsleiterin dem Kollegium vorbehaltene Entscheidungen gemeinsam treffen. Das Kollegium ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

## § 9

### Ausschüsse, ständige Arbeitsgruppen und Projektgruppen

(1) Das Kollegium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen Angelegenheiten nach § 4 Absatz 2 zur abschließenden Entscheidung zuweisen.

(2) Zur Vorbereitung oder zur Begleitung der Umsetzung von Beschlüssen kann das Kollegium ständige Arbeitsgruppen oder Projektgruppen bilden. Den ständigen Arbeits- oder Projektgruppen können mehrere Mitglieder, Mitarbeitende des Landeskirchenamtes und andere sachkundige Personen angehören.

## § 10

### Ausschuss für Theologie und Rechtsausschuss

(1) Die theologischen Mitglieder des Kollegiums bilden den Ausschuss für Theologie und die juristischen Mitglieder den Rechtsausschuss des Kollegiums.

(2) Der Ausschuss für Theologie und der Rechtsausschuss haben die Aufgabe,

1. die vom Kollegium zu treffenden Entscheidungen vorzubereiten, soweit hierfür ein Bedarf besteht, sowie
2. die ihnen vom Kollegium allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden.

(3) Der Ausschuss für Theologie wird von dem Geistlichen Vizepräsidenten oder der Geistlichen Vizepräsidentin geleitet. Der Rechtsausschuss wird von dem Juristischen Vizepräsidenten oder der Juristischen Vizepräsidentin geleitet.

(4) An den Sitzungen des Ausschusses für Theologie nimmt der Direktor oder die Direktorin des Diakonischen Werkes der Landeskirche und an den Sitzungen des Rechtsausschusses der stellvertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin des Diakonischen Werkes der Landeskirche teil.

(5) Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen laden zu den Sitzungen des von ihnen geleiteten Ausschusses nach Absatz 1 die theologischen beziehungsweise die juristischen Mitglieder ein. Sie können weitere Mitarbeitende des Landeskirchenamtes, Sachverständige und Gäste, die nicht stimmberechtigt sind, hinzuziehen.

## III. Abschnitt:

### Aufgaben der Leitung des Landeskirchenamtes

## § 11

### Der oder die Vorsitzende des Landeskirchenamtes

Der oder die Vorsitzende des Landeskirchenamtes führt regelmäßig Dienstbesprechungen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Vizepräsidenten oder den Vizepräsidentinnen. Er oder sie ist über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten und kann sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung von Vorgängen vorbehalten. Er oder sie hält die Verbindung zu den anderen kirchenleitenden Organen.

## § 12

### Der Präsident oder die Präsidentin

(1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Geschäfte des Landeskirchenamtes und übt nach Maßgabe der Kirchenverfassung die dem oder der Vorsitzenden zustehenden Befugnisse aus.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin sorgt für die Organisation des Landeskirchenamtes, den sachgemäßen Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Koordinierung der Arbeit. In der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird er oder sie durch die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und den Kirchenverwaltungsleiter oder die Kirchenverwaltungsleiterin unterstützt.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über die übrigen Personalangelegenheiten unter Beteiligung der zuständigen Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin ist über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten. Er oder sie kann sich über alle Arbeitsvorgänge unterrichten lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung vorbehalten. Zur Beschleunigung des Geschäftsablaufes kann er oder sie die Bearbeitung einzelner Vorgänge an sich ziehen oder sie einem anderen Mitglied des Kollegiums übertragen.

(5) Soweit es der Kirchensenat beschließt, übt der Präsident oder die Präsidentin die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten über die Mitglieder des Kollegiums aus.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin berät sich in wichtigen Fragen der Leitungsgeschäfte mit den Vizepräsidenten oder den Vizepräsidentinnen.

(7) Der Präsident oder die Präsidentin wird von den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und den übrigen Abteilungsleitern oder Abteilungsleiterinnen in der Reihenfolge nach deren Dienstalter vertreten.

(8) Nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes leitet der Präsident oder die Präsidentin die ihm übertragene Abteilung.

(9) Der Präsident oder die Präsidentin stellt im Zusammenwirken mit den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und den Beteiligten den Geschäftsverteilungsplan auf. Bei wesentlichen Änderungen ist das Kollegium zu beteiligen.

(10) Der Präsident oder die Präsidentin bereitet die Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden des höheren Dienstes vor, soweit diese durch den Kirchensenat zu entscheiden sind.

(11) Der Präsident oder die Präsidentin ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Kirchensenates gegeben ist, Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes. Er oder sie kann einzelne Befugnisse auf die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen übertragen.

(12) Der Präsident oder die Präsidentin ist Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsrechtes. Er oder sie führt die laufenden Gespräche mit der Mitarbeitervertretung. Bei grundsätzlichen Angelegenheiten beteiligt er oder sie das Kollegium.

### § 13

#### Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

(1) Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen unterstützen den Präsidenten oder die Präsidentin in der Wahrnehmung der Leitungsgeschäfte. Sie koordinieren die Arbeit der ihnen nach § 10 Absatz 3 zugeordneten Ausschüsse des Kollegiums.

(2) Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen können sich über alle Arbeitsvorgänge der ihnen zugeordneten Abteilungen unterrichten lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung im Einzelfall vorbehalten. Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich. Sie werden durch die ordentlichen Mitglieder des Kollegiums in der Reihenfolge nach deren Dienstalter vertreten.

### § 14

#### Kirchenverwaltungsdirektor oder Kirchenverwaltungsdirektorin

Der Kirchenverwaltungsdirektor oder die Kirchenverwaltungsdirektorin leitet nach Weisung des Präsidenten oder der Präsidentin den Geschäftsbetrieb im Landeskirchenamt.

### IV. Abschnitt:

#### Aufbau und Arbeitsweise des Landeskirchenamtes

### § 15

#### Aufbau

Das Landeskirchenamt gliedert sich in Abteilungen und Referate. Referatsgruppen können gebildet werden.

### § 16

#### Abteilungen

(1) Die Abteilungen werden durch ordentliche Mitglieder des Kollegiums geleitet.

(2) In den Abteilungen werden die diesen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung von Richtlinien und Beschlüssen des Kollegiums selbstständig bearbeitet. Bei der Erledigung von Angelegenheiten, die die Zuständigkeit anderer Abteilungen berühren, ist deren Beteiligung sicherzustellen.

(3) Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist für die Erfüllung der den Abteilungen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben verantwortlich. § 22 bleibt unberührt.

(4) Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Er oder sie bestimmt im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Kollegiums die Ziele der Arbeit in der Abteilung.
2. Er oder sie koordiniert die Sacharbeit, stellt den Erfahrungs- und Informationsaustausch sicher und sorgt für den zügigen Geschäftsablauf.
3. Er oder sie sorgt für die notwendige Beteiligung anderer Abteilungen durch Kenntnissgabe oder Einholung der Mitzeichnung, soweit dies der Sache nach geboten ist.
4. Er oder sie kann sich über alle Arbeitsvorgänge in der Abteilung unterrichten lassen.
5. Er oder sie ist Fachvorgesetzter oder Fachvorgesetzte der Mitarbeitenden der Abteilung und hat für die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Aufgaben Weisungsbefugnis.
6. Er oder sie kann zur Beschleunigung des Geschäftsablaufes die Bearbeitung einzelner Vorgänge an sich ziehen oder sie einem anderen Mitarbeitenden der Abteilung übertragen.
7. Er oder sie übt die von dem Präsidenten oder der Präsidentin nach § 12 Absatz 11 übertragenen Befugnisse der Dienstaufsicht aus. Im Übrigen bleibt die Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin unberührt.

§ 22 bleibt unberührt.

(5) Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin wird in der Abteilungsleitung durch einen Referenten oder eine Referentin vertreten. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.

### § 17

#### Referatsgruppen und Referate

(1) Referatsgruppen können innerhalb von Abteilungen gebildet werden, soweit die Referate zusammengehörende Aufgaben erfüllen. Der Leiter oder die Leiterin der Referatsgruppe ist verantwortlich für die Koordinierung referatsübergreifender Angelegenheiten. Die Leitung der Referatsgruppe wird einem Referatsleiter oder einer Referatsleiterin übertragen. Die Zuständigkeit des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin bleibt unberührt, soweit in § 22 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Referatsleiter oder die Referatsleiterin leitet ein Referat und bearbeitet die ihm oder ihr im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Weisungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin selbstständig. Bei Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit einer Weisung des Abteilungsleiters oder der Abteilungs-

leiterin oder einer Weisung des Leiters oder der Leiterin der Referatsgruppe hat sich der Referent oder die Referentin an den Präsidenten oder die Präsidentin zu wenden, der oder die abschließend entscheidet.

(3) Der Referatsleiter oder die Referatsleiterin übt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden seines oder ihres Arbeitsbereiches aus und kann insoweit Weisungen erteilen.

### § 18

#### Sachgebiete

(1) Der Sachgebietsleiter oder die Sachgebietsleiterin, der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin bearbeitet die ihm oder ihr im Geschäftsverteilungsplan übertragenen Aufgaben im Rahmen der Weisungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin und des Referatsleiters oder der Referatsleiterin selbständig.

(2) Der Sachgebietsleiter oder die Sachgebietsleiterin, der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin ist gegenüber den Mitarbeitenden, die ihm oder ihr zugeordnet sind, weisungsberechtigt.

(3) Hält der Sachgebietsleiter oder die Sachgebietsleiterin, der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin eine Entscheidung des Referatsleiters oder der Referatsleiterin, die das eigene Sachgebiet betrifft, für rechtlich unzulässig, hat er oder sie sich an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin zu wenden, der oder die abschließend entscheidet.

### § 19

#### Jahresgespräche

Die Führung der Jahresgespräche im Landeskirchenamt wird in der Konzeption zur Führung der Jahresgespräche im Landeskirchenamt geregelt, die nach dem landeskirchlichen Recht der Kirchensynode und der Präsident oder die Präsidentin beschließen.

### V. Abschnitt:

#### Organisation des Landeskirchenamtes

### § 20

#### Grundlagen

(1) Für das Landeskirchenamt werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung die erforderlichen Pläne, insbesondere der Geschäftsverteilungsplan nach § 12 Absatz 9 aufgestellt.

(2) Die weiter erforderlichen Ordnungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin im Zusammenwirken mit den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und dem Kirchenverwaltungsdirektor oder der Kirchenverwaltungsdirektorin aufgestellt.

### VI. Abschnitt: Andere Dienststellen

### § 21

#### Dienststellen mit besonderen Aufgaben

(1) Dienststellen mit besonderen Aufgaben im Landeskirchenamt sind einer Abteilung zuzuordnen. Soweit für sie keine besonderen Ordnungen oder Anweisungen erlassen sind oder werden, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die dem Landeskirchenamt unmittelbar angegliederten Dienststellen.

### VII. Abschnitt:

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 22

#### Übergangsbestimmung

(1) Ordentliche Mitglieder des Kollegiums, denen nicht die Leitung einer Abteilung übertragen ist, leiten das ihnen übertragene Referat oder die ihnen übertragene Referatsgruppe unter Beachtung der Richtlinien und Beschlüsse des Kollegiums selbständig und in eigener Verantwortung. Soweit ihnen eine Referatsgruppe übertragen ist, üben sie an Stelle des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin die Befugnisse nach § 16 Absatz 4 Nrn. 5 und 6 aus. Ihnen gegenüber finden die Befugnisse des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin nach § 16 Absatz 4 Nrn. 5 und 6 keine Anwendung. Soweit das ihnen übertragene Referat oder die ihnen übertragene Referatsgruppe betroffen ist, stimmt sich der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin bei der Zielsetzung nach § 16 Absatz 4 Nr. 1 mit ihnen ab.

(2) Im Übrigen bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen unberührt.

### § 23

#### Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten dieser Geschäftsordnung entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes vom 25. August 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 165), zuletzt geändert am 27. Oktober 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 111) außer Kraft.

H a n n o v e r , den 23. April 2010

#### Das Landeskirchenamt

G u n t a u

## Evangelisch-Lutherische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 90 Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Disziplinargesetz der EKD (AG EKKW DG.EKD).

Vom 20. April 2010. (KABl. S. 96)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Ausführungsgesetz der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck  
zum Disziplinargesetz der EKD  
(AG EKKW DG, EKD)**

**Vom 20. April 2010**

§ 1

Disziplinaraufsichtführende Stelle  
(zu § 4 DG, EKD)

(1) Disziplinaraufsichtführende Stelle für die Geistlichen und die Mitglieder des Landeskirchenamtes ist der Bischof. Disziplinaraufsichtführende Stelle für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist der Vizepräsident.

(2) Das Disziplinargesetz findet auf den Bischof keine Anwendung. Artikel 117 Absatz 4 der Grundordnung bleibt unberührt.

§ 2

Ausschluss der Amtsenthebung zur Versetzung  
auf eine andere Stelle  
(zu § 14 DG, EKD)

Die Disziplinarmaßnahmen der Amtsenthebung zur Versetzung auf eine andere Stelle ist ausgeschlossen.

§ 3

Disziplinarkammer  
(zu § 47 DG, EKD)

Als Disziplinargericht des ersten Rechtszugs wird in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Disziplinarkammer gebildet.

§ 4

Berufung der Mitglieder der Disziplinarkammer  
(zu § 50 DG, EKD)

Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden in geheimer Wahl durch die Landessynode gewählt.

§ 5

Begnadigungsrecht  
(zu § 86 DG, EKD)

Die Mitglieder der Disziplinarkammer werden auf der ersten Tagung der Landessynode nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gewählt. Bis zu dieser Wahl bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt das Zweite Kirchengesetz über die Regelung des Disziplinarrechts vom 26. November 1997 (KABl. S. 223) außer Kraft.

Das Vorstehende Kirchengesetz wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 29. April 2010

Dr. H e i n

Bischof

## Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

**Nr. 91 Verwaltungsvorschrift über die Freistellung und Kostenbeteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Fortbildungsmaßnahmen (Fortbildungsverwaltungsvorschrift – FobiVwV).**

**Vom 19. Mai 2010.** (GVOBl. S. 183)

Zur Durchführung der Rechtsverordnung über die Fortbildung haupt- und nebenberuflicher kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 7. April 1992 (GVOBl. S. 189), die zuletzt durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 6. Dezember 1994 (GVOBl. 1995 S. 33) geändert worden ist, hat das Nordelbische Kirchenamt aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

### 1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Verwaltungsvorschrift ist anzuwenden bei Fortbildungsmaßnahmen für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

1.2 Mit Ausnahme der Teilziffer 3.2 Satz 2 und 3 findet diese Verwaltungsvorschrift für öffentlich-rechtlich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechende Anwendung.

### 2 Fortbildungsmaßnahmen

2.1 Fortbildungsmaßnahmen im dienstlichen Interesse sollen auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters genehmigt werden.

2.2 Ist die Fortbildungsmaßnahme nach allgemeinem Verständnis oder aufgrund bestehender arbeitsrechtlicher Regelungen für das Berufsbild oder den Arbeitsbereich zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich, gilt eine genehmigte Fortbildungsmaßnahme als angeordnet. Die entsprechende Feststellung trifft der Anstellungsträger im Genehmigungsbescheid.

2.3 Der Anstellungsträger kann die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen anordnen.

### 3 Freistellung und Arbeitszeitberechnung

3.1 Für die Teilnahme an auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters genehmigten Fortbildungsmaßnahmen nach Teilziffer 2.1 wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt. Über die Freistellung hinaus erfolgt keine Anrechnung auf die Arbeitszeit.

3.2 Die Teilnahme an angeordneten Fortbildungsmaßnahmen nach Teilziffer 2.2 und 2.3 ist Dienstreise. Für die Berechnung der Arbeitszeit gilt § 10 Absatz 7 des Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrags (KAT). Neben den Seminarzeiten ist auch die Fahrzeit vom Wohnort zum Veranstaltungsort und zurück zu berücksichtigen, es sei denn die Fortbildungsmaßnahme findet am Dienst- oder Wohnort statt. Diese Regelung gilt auch für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### 4 Kosten der Fortbildungsmaßnahme

4.1 Für auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters genehmigte Fortbildungsmaßnahmen nach Teilziffer

- 2.1 wird in der Regel ein Eigenbeitrag gemäß § 6 Absatz 3 der Rechtsverordnung über die Fortbildung haupt- und nebenberuflicher kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhoben. Hierauf ist bei Antragsstellung in schriftlicher Form hinzuweisen.
- 4.2 Die Kosten für Fortbildungsmaßnahmen nach Teilziffer 2.2 trägt in der Regel der Anstellungsträger allein. Im Einzelfall kann ein Eigenbeitrag nach Teilziffer 4.1 erhoben werden.
- 4.3 Die Kosten für angeordnete Fortbildungsmaßnahmen nach Teilziffer 2.3 trägt ausschließlich der Anstellungsträger.
- 4.4 Der Eigenbeitrag kann auch mit einem wertgleichen Zeitguthaben verrechnet werden.
- 5 Reisekosten**
- 5.1 Für auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters genehmigte Fortbildungsmaßnahmen nach Teilziffer

2.1 können Reisekosten im Einzelfall auf Antrag erstattet werden.

- 5.2 Bei der Teilnahme an angeordneten Fortbildungsmaßnahmen nach Teilziffer 2.2 und 2.3 erfolgt die Abrechnung von Reisekosten einschließlich Nebenkosten und Tagegeldern gemäß der Rechtsverordnung über die Vergütung von Reisekosten (Reisekostenverordnung – RKVO) in der jeweils geltenden Fassung.

**6 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

K i e l , 19. Mai 2010

Die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes

In Vertretung

Wichard von Heyden

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen